Abgeltungsteuer / Kirchensteuerabzugsverfahren

Seit 1. Januar 2009 ist die Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und Wertpapier-Veräußerungsgewinne in Kraft.

Seither müssen Anleger – egal, ob es sich dabei um Vermögende, Gutverdiener oder Kleinanleger handelt – einen einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent auf sämtliche Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne zahlen, die oberhalb des Sparerfreibetrages von 801 Euro (1.602 Euro bei Ehepaaren) liegen. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und eventuell noch Kirchensteuer, macht zusammen über 28 Prozent.

Auch **Dividenden** (z. B. auf Geschäftsanteile des Bauvereins) **müssen voll versteuert** werden.

Banken und Sparkassen – und auch der Bauverein – behalten die Abgeltungsteuer gleich ein und überweisen diese dann direkt an das Finanzamt – anonym und ohne Nennung des Kontoinhabers. Anleger müssen sich dann um den Posten "Kapitalerträge" in der Steuererklärung nicht mehr kümmern. Allerdings können sich Sparer, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt, die zu viel einbehaltene Steuer über die Einkommensteuererklärung (bzw. über die freiwillige Arbeitnehmerveranlagung) wieder zurückholen.

Bitte denken Sie daran, uns rechtzeitig einen Freistellungsauftrag für die Dividende einzureichen bzw. einen bereits bestehenden Auftrag ggf. anzupassen. Gehören Sie einer kirchensteuerpflichtigen Glaubensgemeinschaft an, werden wir ab 2015 zusätzlich zur Abgeltungssteuer auch die Kirchensteuer direkt an das Finanzamt abführen. Das ist bisher nur auf Antrag geschehen.

Die Daten zur Religionszugehörigkeit werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr (immer im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.) werden diese Daten beim BZSt abgerufen, diese gelten dann für das Folgejahr. Wenn Sie damit einverstanden sind, brauchen Sie nichts weiter zu tun. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie aus Gründen des Datenschutzes der Herausgabe dieser Daten durch das BZSt widersprechen. Hierfür müssen Sie gegenüber dem BZSt einen sog. Sperrvermerk erteilen. Der Kirchensteuerabzug durch uns unterbleibt dann und Sie sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Ihr Widerspruch muss spätestens am 30.06. beim BZSt eingehen! Ein einmal erteilter Sperrvermerk bleibt bis auf Ihren schriftlichen Widerruf beim BZSt bestehen.

Das zur Erteilung des Sperrvermerks zwingend zu verwendende Formular finden Sie unter der Internet-adresse: www.formulare-bfinv.de → Formularcenter → Suchbegriff "Kirchensteuer" oder "Sperrvermerk".

Gerne beraten wir Sie. Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Ihr
Bauverein Breisgau eG
-Spareinrichtung-

Kontaktadresse:

Sabine Pusch Tel. 0761 / 510 44-157 sabine.pusch@bauverein-breisgau.de www.bauverein-breisgau.de Zähringer Straße 48, 79108 Freiburg